

---

Gemeinde Schluchsee

---

**Bebauungsplan „Sommerseite –  
Stellewald“, Gemarkung Blasiwald**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung**

---

Freiburg, den 06.05.2025  
Entwurf



---

Gemeinde Schluchsee, Bebauungsplan „Sommerseite – Stellevald“, Gemarkung  
Blasiwald, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf

---

Projektleitung:  
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. im bdla, Beratender Ingenieur Christoph Laule

Bearbeitung:  
M.Sc. Biologie Carolin Lensch  
M.Sc. Forst. Nora Polleis  
Stud. B.Sc. Geographie Eike Franzen

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik .....</b>	<b>1</b>
2.1    Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2    Methodische Vorgehensweise .....	3
2.2.1    Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2    Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	5
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
5.1    Europäische Vogelarten.....	7
5.2    Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	8
5.3    Ergebnis der Relevanzprüfung .....	10
<b>6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten .....</b>	<b>11</b>
6.1    Bestandserfassung .....	11
6.2    Prüfung der Verbotstatbestände .....	15
6.2.1    Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ).....	15
6.2.2    Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ).....	16
6.2.3    Sperlingskauz ( <i>Glaucidium passerinum</i> ) .....	17
<b>7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>19</b>
7.1    Reptilien.....	19
7.1.1    Bestandserfassung .....	19
7.2    Fledermäuse .....	21
7.2.1    Bestandserfassung .....	21
7.2.2    Prüfung der Verbotstatbestände .....	21
<b>8. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>23</b>
8.1    Schmetterlinge .....	23
8.1.1    Bestandserfassung .....	23
<b>9. Erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>24</b>
9.1    Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen.....	24
9.2    Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen .....	24
<b>10. Zusammenfassung.....</b>	<b>25</b>

**11. Quellenverzeichnis .....27**

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des Plangebiets ..... 1  
 Abb. 2: Erfassungen des Grünspechts. .... 14  
 Abb. 3: Erfassungen des Schwarzspechts ..... 14  
 Abb. 4: Erfassungen Eulen mit Verdacht auf Sperlingskauz. .... 15  
 Abb. 5: Standorte der künstlichen Verstecke zur Reptilienkartierung ..... 20

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel ..... 11  
 Tab. 2: Erfassungstage Eulen ..... 11  
 Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ..... 12  
 Tab. 4: Erfassungstage Reptilien ..... 19  
 Tab. 5: Erfassungstage Schmetterlinge ..... 23

**Anhang**

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Schluchsee möchte einen Bebauungsplan im Bereich Stellewald aufstellen. Die Fläche umfasst ca. 9.983 m<sup>2</sup>. Der Bereich ist heute dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Um Planungsrecht zu schaffen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dar.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Blasiwald, gelegen an der Straße „Sommerseite“. Das Plangebiet ist zum größten Teil bewaldet und es führt ein Forstweg hindurch.

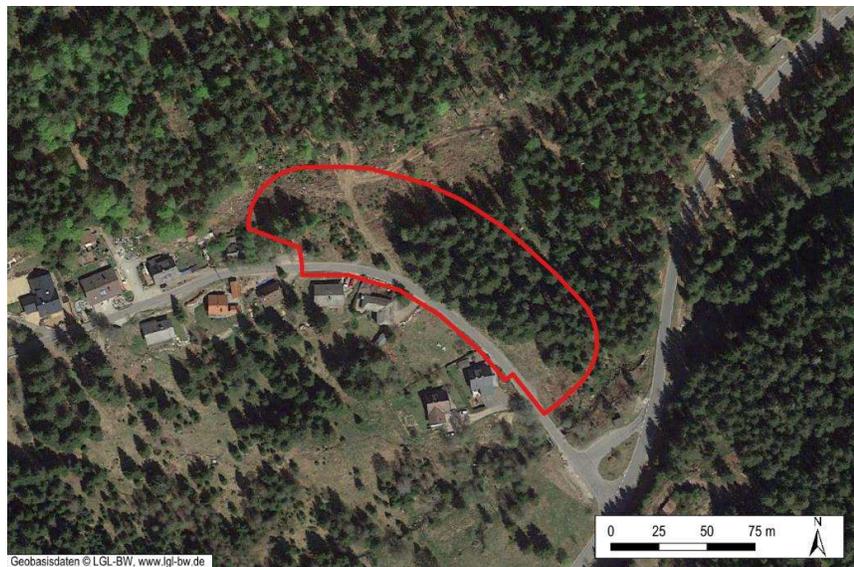


Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet; Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Störungsverbot*

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

## *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Phase 1: Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der

gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung*

*Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Teil 2: Prüfung*

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse* Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 22.02.2023 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Mittelalter Fichtendominierter Wald
- Viele Felsblöcke unterschiedlicher Größen
- Sukzessionsfläche (aufkommende Fichten, Buchen Sträucher)
- Kleine Bachläufe und Pfützen (zumindest temporär)
- Stehendes Totholz
- Reisighaufen (Übriggebliebenes vom Holzeinschlag)

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

*Darstellung des Vorhabens* Im Plangebiet ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes mit mehreren Wohnhäusern geplant.

*Relevante Vorhabenbestandteile* Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baumfällungen
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Abtransport der Findlinge
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Dauerhafte, teilweise vollständige Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich versiegelter oder teilversiegelter Flächen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Immissionen in Form von Lärm und Licht im Umfang einer normalen Wohnnutzung

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Tannenmeise (*Periparus ater*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Eine Ausnahme von dieser Vermeidungsmaßnahme stellt der Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) dar. Er orientiert sich bei seiner Brut an der Nahrungsverfügbarkeit und kann unter Umständen auch schon im Dezember anfangen zu brüten. Er ist auf Nadelwälder höherer Lagen angewiesen und ein Vorkommen im Plangebiet kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Solange das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum auf Anfang Oktober bis Ende November reduziert werden, um ein Tötungs- und Verletzungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden.

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Bei Nichteinhaltung von V 1 sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Aufgrund der Lage des Plangebietes auf knapp 980 m ü. NN. ist mit Vogelarten zu rechnen, die speziell Bergregionen bevorzugen, wie z. B. der Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*, Rote Liste BW: 1) und die Ringdrossel (*Turdus torquatus*, Rote Liste BW: 1). Sie sind auf Nadelwaldbestände angewiesen. Beide Arten sind auch im nahegelegenen FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ anzutreffen und ein Vorkommen im Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden. Laut den Bestandskarten des Managementplans gab es in etwa 700 m Entfernung einen Brutverdacht des Zitronenzeisigs.

Außerdem gibt es in etwa 900 m Entfernung Nachweise eines Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*, streng geschützt nach

BArtSchVO). Der Sperlingskauz bewohnt Nadelwälder mit Alt- und Totholzbestand und vorhandenen Bruthöhlen oder Halbhöhlen. Da Höhlen im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden konnten, muss ein Vorkommen des Sperlingskauzes geprüft werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Plangebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gem. SÜDBECK ET AL. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen. Die Kartierungen sollten im Zeitraum von Ende Februar bis Juni stattfinden und sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen. Entsprechende Kartierungen wurden im Jahr 2024 zwischen März und Juli vorgenommen (s. Tab. 1 und Tab. 2).

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da Baumhöhlen vom Boden aus nicht ausgeschlossen werden können, ist es möglich, dass Quartiere (auch Wochenstuben) betroffen sind. Außerdem könnte der Waldbereich als Jagdhabitat genutzt werden. In dem Fall wäre es zu prüfen, ob es sich um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats ist hier vor allem mit Braunen Langohren zu rechnen.

→ Die Lebensraumfunktion des Waldbestandes für die Artengruppe der Fledermäuse ist vertieft zu betrachten (s. Kap. 7.2).

### Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Kreuzotter (*Vipera berus*, stark gefährdet gemäß RL, nicht in Anhang IV der FFH-RL), kann aufgrund der Südexposition und dem Strukturreichtum im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Speziell der Bereich der Sukzessionsfläche bietet ausreichend Versteckmöglichkeiten (Felsen, Brombeeren) und Sonnenplätze. Außerdem liegt das Plangebiet laut LAK (Landesweiter Artenkartierung) im Verbreitungsgebiet der beiden Schlangenarten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien mit Augenmerk auf Schlingnatter und Kreuzotter erforderlich.

Vorgeschlagen werden 10 Begehungen zur Erfassung im Zeitraum April bis September (gemäß ALBRECHT 2014). Um die Nachweiswahrscheinlichkeit für die Schlingnatter zu erhöhen, werden zuvor künstliche Verstecke eingebracht.

Die Kartierungen wurden im Jahr 2024 zwischen Mai und November vorgenommen (s. Tab. 4).

## Amphibien

Im Plangebiet bestehen kleine zumindest temporäre Bachläufe und Pfützen (entlang von Fahrrielen der Forstmaschinen). Das Plangebiet liegt außerdem nicht weit entfernt vom Habsmoosbächle. Aufgrund der Verbreitungsgebiete können bis auf die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) alle im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Geburtshelferkröte bevorzugt jedoch wärmebegünstigte und oft vegetationsarme Gebiete (z.B. Steinbrüche). Es sind keine geeigneten Gewässer für die Larvenaufzucht vorhanden. Ihr Vorkommen wird daher als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten wäre im Plangebiet aufgrund von Verbreitung und Lebensraumansprüchen das Vorkommen der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) möglich. Sie besiedelt gerne Kahlschläge und Saumbereiche an Waldrändern. Beides ist im Plangebiet vorhanden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Spanischen Flagge erforderlich. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2014) werden zwei Begehungen zur Flugzeit zwischen Mitte Juli und Ende August bei günstiger Witterung vorgeschlagen.

Entsprechende Begehungen wurden im Jahr 2024 in den Monaten Juli und August vorgenommen (s. Tab. 5).

## Käfer

Da es im Plangebiet keine Vorkommen von alten / toten Laubbäumen oder Stillgewässern gibt, sind grundsätzlich keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten des Anhang IV der FFH-RL möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials kann eine Betroffenheit bestimmter planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher werden im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Vorhabengebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) sind für die in der Relevanzprüfung ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mindestens 6 frühmorgendliche Begehungen und 4 abendliche Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Ende Juni vorgesehen.

Da das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden (V 1). Sollte V1 nicht eingehalten werden können, so sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten ist genauer zu betrachten.

Da das Vorkommen von Reptilien, insbesondere Schlangen, im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann werden für deren Erfassung zehn Begehungen notwendig mit vorheriger Ausbringung von künstlichen Verstecken.

Für die Erfassung der Spanischen Flagge sind zwei Begehungen zwischen Mitte Juli und Ende August bei günstiger Witterung vorgesehen (ALBRECHT ET AL., 2014).

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren.

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

#### Datengrundlage

Es wurde 2024 eine Revierkartierung zur Erfassung der gemäß Relevanzprüfung zu erwartenden Vogelarten durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von sechs Begehungen zwischen März und Juni abgelaufen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) in den frühen Morgenstunden (s. Tab. 1) statt. Zur Erfassung von Eulen fanden zwischen Februar und Juni 2024 vier Begehungen unter Einsatz von Klangattrappen statt. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) nach Sonnenuntergang statt (s. Tab. 2). Die vierte Begehung wurde dabei als Suche nach Ästlingen des Sperlingskauz in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Die Methodik und die Auswahl der Zeiträume richteten sich dabei nach SÜDBECK ET AL. (2005).

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	07.03.2024 – 6:50	Bewölkt, neblig, kein Wind, 2 °C
2	03.04.2024 – 7:00	Bewölkt, trocken, kein Wind 2 °C
3	25.04.2024 – 6:15	Bewölkt, trocken, kein Wind 0 °C
4	14.05.2024 – 6:30	Sonnig, kein Wind, 6,5 °C
5	28.05.2024 – 5:30	Leicht bewölkt, kein Wind, 6,5 °C
6	18.06.2024 – 5:50	Sonnig, kein Wind, 2 °C

Tab. 2: Erfassungstage Eulen

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	28.02.2024 – 18:10	Bewölkt, kein Wind, 4 °C
2	02.04.2024 – 19:50	Klar, trocken, kein Wind 4,5 °C
3	29.04.2024 – 20:30	Klar, trocken, kein Wind 13,5 °C
4	26.06.2024 – 6:30	Bewölkt, trocken, kein Wind, 19 °C

#### Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 32 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (s. Tab. 3), davon sind fünf Arten planungsrelevant. 15 Arten wurden als Brutvögel innerhalb des Plangebietes eingestuft, neun Arten als Brutvögel im engeren Umfeld, sieben Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst, eine Art wurde als überfliegend eingestuft.

Es wurden an mehreren Tagen Grün- und Schwarzspechte aus einiger Entfernung des Plangebietes rufend verortet. In **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist jeweils die aus Beobachtungsperspektive wahrgenommene Herkunftsrichtung der Rufe dargestellt.

Ein Grauschnäpper konnte an einem Tag sowohl innerhalb als auch in direkter Umgebung des Vorhabengebiets beobachtet werden. Da dieser an keinen weiteren Tagen beobachtet werden konnte, wird er als Nahrungsgast gewertet. Da von keinem Brutplatz im Vorhabengebiet oder dessen direkter Umgebung ausgegangen wird, bedarf es keiner Prüfung der Verbotstatbestände.

Da das Vorhabengebiet keine geeigneten Habitate für die Stockente aufweist, ist diese als überfliegend zu werten und wird im Weiteren nicht näher behandelt.

Die Nachweise der planungsrelevanten Arten werden im Folgenden in Abbildungen (vgl. Abb. 2, Abb. 3 und Abb. 4) kartografisch dargestellt. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (planungsrelevante Vogelarten in **fett** dargestellt)

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BV	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BV	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
BA	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Fk	*	*	günstig	!!	
NG	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	*	*	günstig	!	
BV	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	[!]	
<b>NG</b>	<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	<b>Gs</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	
<b>BA</b>	<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>Gü</b>	*	*	<b>günstig</b>	<b>!</b>	<b>c</b>
NG	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	*	*	günstig		
BV	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
NG	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	[!]	
BV	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BA	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	günstig	!!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
<b>BA</b>	<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>Ssp</b>	*	*	<b>günstig</b>	<b>!</b>	<b>a, c</b>
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
NG	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Spk	*	*	<b>günstig</b>	!	a, c
Ü	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	<b>ungünstig</b>		
BV	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	*	*	günstig	!	
BV	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
NG	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
BA	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	[!]	

### Status

- BV Brutvogel im Plangebiet  
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes  
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung  
 NG Nahrungsgast im Plangebiet  
 Ü überfliegend

### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- \* – ungefährdet
- ◆ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
- ! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

- a - EU-VS-RL Anh. I
- b - Art. 4(2) EU-VS-RL
- c - streng geschützt nach BArtSchVO

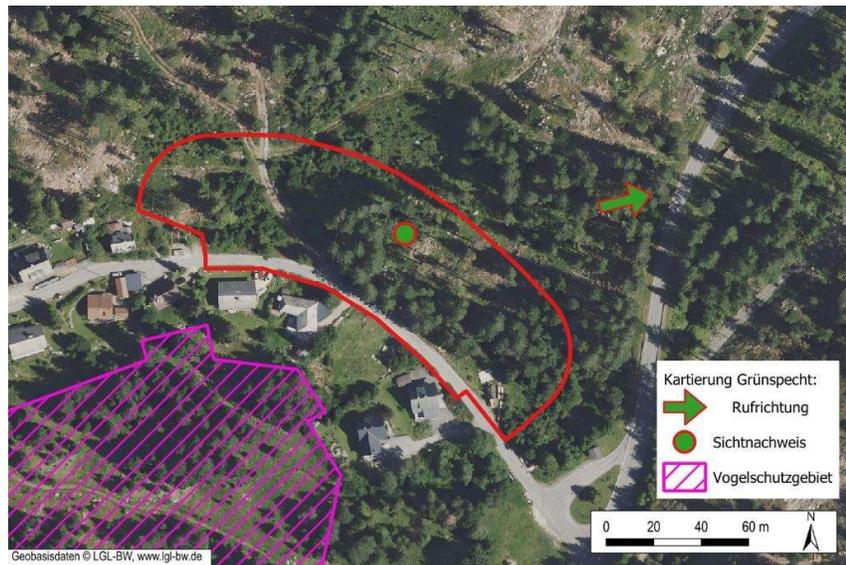


Abb. 2: Erfassungen des Grünspechts; Planungsgebiet (rot umrandet), Herkunftsrichtung des Einzelruffnachweises (grüner Pfeil); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de).

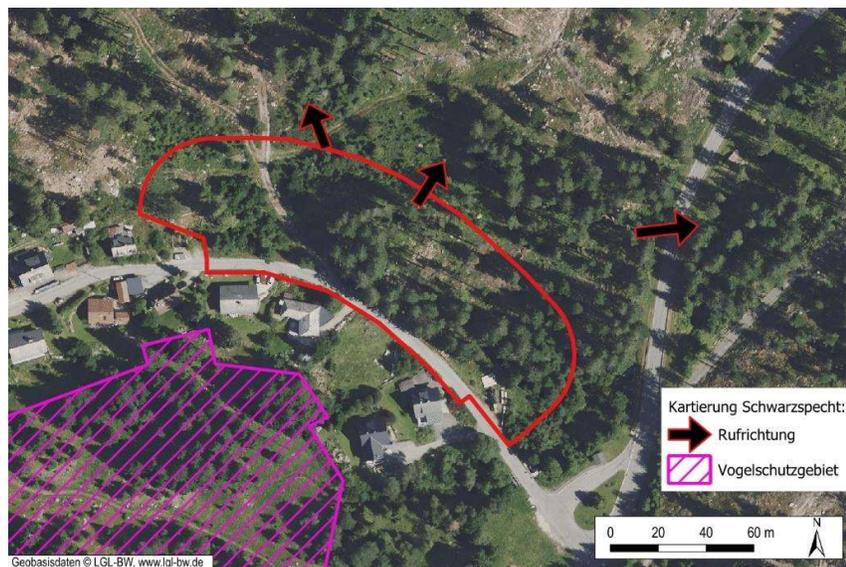


Abb. 3: Erfassungen des Schwarzspechts; Planungsgebiet (rot umrandet), Herkunftsrichtung des Einzelruffnachweises (schwarzer Pfeil); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de).

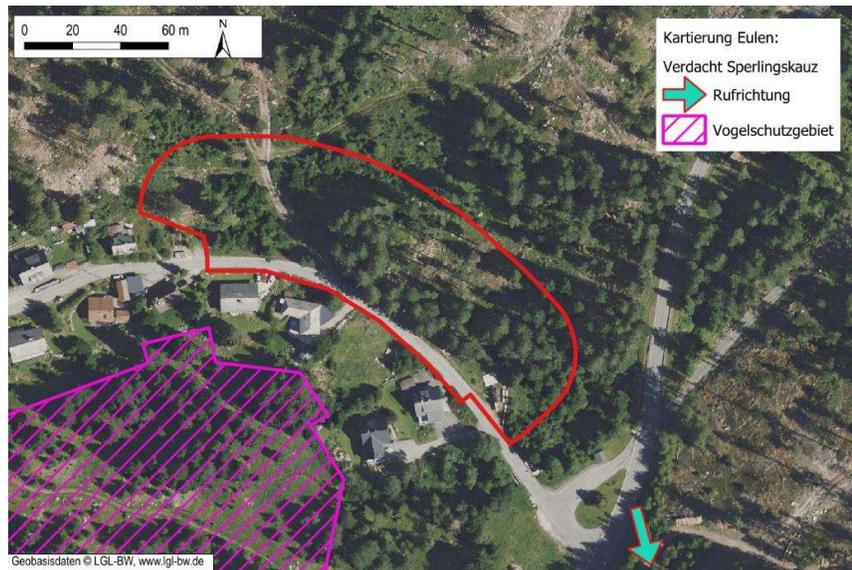


Abb. 4: Erfassungen Eulen mit Verdacht auf Sperlingskauz; Planungsgebiet (rot umrandet), Richtung des Einzelnachweises (türkiser Pfeil); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### 6.2.1 Grünspecht (*Picus viridis*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Grünspecht ist in Deutschland Standvogel und typischer Bewohner von Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil alter Bäume. Er ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen mit z.T. größeren Verbreitungslücken verbreitet. Es wird landesweit von einem Brutbestand von 8000 – 11000 ausgegangen (BAUER ET AL. 2016). In ganz Deutschland ist eine Siedlungsdichte von ca. 0,2 Brutrevieren pro km<sup>2</sup> verzeichnet (BAUER ET AL. 2012). Der Grünspecht hat eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER ET AL. 2010) und Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Gelegegröße des Grünspecht beträgt 5 -8 Eier in Höhlen von vorwiegend Laub-, seltener Nadelbäumen. Zur Nahrungssuche benötigt er kurzrasige, magere Flächen mit reichen Ameisenvorkommen (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Gefährdet ist der Grünspecht vor allem durch den Rückgang der Ameisennahrung durch Eutrophierung, zu häufigen oder ausbleibenden Mahd der Wiesen, massivem Biozideinsatz und dem Verlust von Randstreifenstrukturen. Lebensraumverluste durch das Ausräumen der Landschaft wirken sich ebenfalls negativ auf den Bestand des Grünspechts aus (BAUER ET AL. 2012).

Der Grünspecht wurde an mehreren Tagen rufend in der Umgebung des Plangebietes festgestellt. Da Grünspechte sehr große Reviere haben können (z.T. mehrere 100 ha), ist unklar, ob sich der Brutplatz in der Nähe des Plangebietes befindet.

<p><i>Tötungs-/ Verletzungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen/Gelegen im Rahmen von Fällarbeiten und der allgemeinen Bauaktivität ist durch einen eingeschränkten Rodungszeitraum zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels auf Oktober und November (V1) und der Unterlassung des Baubeginns zwischen Anfang Februar und Ende Juli sowie der Vermeidung größerer Baupausen in diesem Zeitraum (V2) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>
<p><i>Störungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>	<p>Lärm, die Veränderung der Landschaft und menschliche Anwesenheit führen potenziell zum Ausweichen von Individuen, da Individuen innerhalb der Fluchtdistanz (60 m) zum Untersuchungsgebiets lokalisiert wurden.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es durch Bauaktivitäten im Vorhabengebiet jedoch zu keiner Erhöhung der Störungsintensität zur Brutzeit und damit zu keiner störungsbedingten Verringerung des Fortpflanzungserfolgs.</p> <p>Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird folglich nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.</p>
<p><i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Im Vorhabengebiet konnten keine Brutplätze des Grünspechts nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine gut geeigneten Bäume oder Baumhöhlen erfasst werden. Das Plangebiet ist als Nahrungsfläche für den Grünspecht nicht besonders gut geeignet. Daher ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts nicht vom Vorhaben betroffen sind.</p>
<p><i>Fazit</i></p>	<p>Das Eintreten von Verbotsbeständen kann bei Einhalten von V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>

## 6.2.2 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### *Kurzdarstellung der betroffenen Art*

In Baden-Württemberg wird von einem Brutbestand von 3500 bis 4500 ausgegangen (BAUER ET AL. 2016). Der Schwarzspecht ist ein Standvogel und verbleibt ganzjährig in seinem europäischen Brutgebiet (BAUER ET AL. 2012). Gemäß BAUER ET AL. (2012) liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte in Deutschland bei weniger als 0,25 Brutpaaren pro Quadratkilometer.

Der Schwarzspecht ist ein typischer Waldbewohner und besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit einem gewissen Altholzanteil. Zur Nahrungssuche ist er auf Totholz, vermoderndes Holz oder Baumstümpfe angewiesen, die holzbewohnenden Lebensraum bieten. Schwarzspechte ernähren sich überwiegend von allen Formen der Ameise (Larven, Puppen, Imagines) sowie holzbewohnenden Käfern und Gliederfüßern. Beeren oder Obst stellen die Ausnahme dar (BAUER ET AL. 2012, SÜDBECK ET AL. 2005).

Während der Brutzeit werden je nach Nahrungsverfügbarkeit zwischen 3-5 Jungvögel, vorwiegend in Höhlen in Buchen, aufgezogen. Höhlen können jahrelang genutzt werden, wobei Althöhlen sogar bevorzugt angenommen werden (BAUER ET AL. 2012).

Gefährdet ist der Schwarzspecht vor allem durch die Intensivierung der Forstwirtschaft und den damit verbundenen kurzen Umtriebszeiten,

dem Entfernen von Totholzbäumen sowie dem Durchführen von Kahlschlägen. Die direkte Verfolgung wirkt sich ebenfalls negativ auf die Bestände aus (ebd.). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 300 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER & WINKELBRANDT (2005) 60 m.

Der Schwarzspecht wurde an mehreren Tagen rufend in der Umgebung des Plangebietes festgestellt. Schwarzspechte haben sehr große Reviere (i.d.R. mind. 100 ha bis hin zu >1000 ha). Es ist daher unklar, ob sich der Brutplatz in der Umgebung des Plangebietes befindet.

*Tötungs-/ Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen/Gelegen im Rahmen von Fällarbeiten und der allgemeinen Bauaktivität ist durch einen eingeschränkten Rodungszeitraum zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels auf Oktober und November (V1) und der Unterlassung des Baubeginns zwischen Anfang Februar und Ende Juli und der Vermeidung größerer Baupausen in diesem Zeitraum (V2) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Lärm, die Veränderung der Landschaft und menschliche Anwesenheit führen potenziell zum Ausweichen von Individuen, da Individuen innerhalb der Fluchtdistanz (60 m) zum Untersuchungsgebiets lokalisiert wurden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es durch Bauaktivitäten im Vorhabengebiet jedoch zu keiner Erhöhung der Störungsintensität zur Brutzeit und damit zu keiner störungsbedingten Verringerung des Fortpflanzungserfolgs.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird folglich nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Vorhabengebiet konnten keine Brutplätze des Schwarzspechts nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine gut geeigneten Bäume oder Baumhöhlen erfasst werden. Daher ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzspechts nicht vom Vorhaben betroffen sind.

*Fazit*

Das Eintreten von Verbotsbeständen kann bei Einhalten von V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 6.2.3 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

In Baden-Württemberg wird von einem Brutbestand des Sperlingskauzes von 600 bis 800 Paaren ausgegangen (BAUER ET AL. 2016). Er ist ein Standvogel und verbleibt vorwiegend ganzjährig in seinem Brutgebiet (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Gemäß BAUER ET AL. (2012) liegt die Reviergröße während der Brutzeit bei unter 1 km<sup>2</sup>, außerhalb bei 1 – 4 km<sup>2</sup>.

Der Sperlingskauz lebt typischerweise in großflächigen Nadel- (Fichte wichtig) und Mischwäldern mit Schwerpunkt in Mittelgebirgen. Er benötigt ein Mosaik aus deckungsreichen Flächen, Altbeständen, Freiflächen und Rändern dichter Bestände. Dabei ist ein ausreichendes

Angebot von Kleinvögeln als Nahrungsangebot im Winter wichtig. Insgesamt dienen dem Sperlingskauz alle Säugetiere bis zur eigenen Körpergröße als Nahrung, vorwiegend jedoch Mäuse und Jung- oder Kleinvögel. Während der Brutzeit werden je nach Nahrungsverfügbarkeit zwischen 4 - 7 Jungvögel, vorwiegend in alten Spechthöhlen, aufgezogen (ebd.).

Gefährdet ist der Sperlingskauz vor allem durch die Intensivierung der Forstwirtschaft und den damit verbundenen monotonen Alterswäldern, dem Fehlen von Altholzbeständen aufgrund der frühen Umtriebszeiten und damit verbundenem Höhlenmangel und die touristische Erschließung der Lebensräume. Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 500 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010) 10 m.

Am 02.04.2024 (s. Tab. 2) konnte südöstlich des Untersuchungsgebiets in weiter Entfernung einmalig eine Antwort auf die Klangattrappe des Sperlingskauzes lokalisiert werden. Die Antwort konnte nicht reproduziert werden und alle weiteren Begehungen erbrachten keine Nachweise. Es handelt sich dabei nur um einen Sperlingskauz-Verdacht in einiger Entfernung. Für das Plangebiet wurde der Sperlingskauz daher als gelegentlicher Nahrungsgast eingestuft. Von der nach BArtSchVO streng geschützten Vogelart sind Vorkommen im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald, welches ca. 50 m südlich des Untersuchungsgebiets liegt, bekannt.

*Tötungs-/ Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen/Gelegen im Rahmen von Fällarbeiten und der allgemeinen Bauaktivität ist durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Lärm, die Veränderung der Landschaft und menschliche Anwesenheit führen potenziell zum Ausweichen von Individuen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es durch Bauaktivitäten im Vorhabengebiet jedoch zu keiner Erhöhung der Störungsintensität zur Brutzeit und damit zu keiner störungsbedingten Verringerung des Fortpflanzungserfolgs.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird folglich nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Vorhabengebiet konnten keine Brutplätze des Sperlingskauzes nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine gut geeigneten Bäume oder Baumhöhlen erfasst werden. Daher ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperlingskauzes nicht vom Vorhaben betroffen sind.

*Fazit*

Das Eintreten von Verbotbeständen kann bei Einhalten von V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Reptilien

#### 7.1.1 Bestandserfassung

##### *Datengrundlage*

Die Erfassung der Schlingnatter und der Kreuzotter erfolgte an 10 Terminen (s. Tab. 4). Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung durchgeführt (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill). Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden langsam abgeschritten und dabei auf sonnenbadende oder flüchtende Tiere geachtet. Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden sogenannte künstlichen Verstecke (KV, s. Foto 3) eingebracht. Dabei handelt es sich um Bitumen-Platten, welche sich schneller aufwärmen als die Umgebung. Unter diesen Platten sammeln sich dann häufig Reptilien, welche man dann durch Anheben der Platten nachweisen kann. Die Standorte der künstlichen Verstecke sind in Abb. 4 dargestellt.

Tab. 4: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	14.05.2024 – 07:50	Sonnig, trocken, kein Wind, 12°C
2	24.05.2024 – 09:45	Bewölkt, trocken, kein Wind, 11°C
3	11.06.2024 – 12:40	Bewölkt, trocken, kein Wind, 10°C
4	18.06.2024 – 08:10	Sonnig, trocken, kein Wind, 14°C
5	26.06.2024 – 08:15	Bewölkt, gereift, kein Wind, 17,5°C
6	25.07.2024 – 10:25	Sonnig, trocken, leichter Wind, 19°C
7	15.08.2024 – 17:50	Leicht bewölkt, trocken, kein Wind, 24 C
8	27.08.2024 – 11:35	Sonnig, trocken, leichter Wind, 20°C
9	10.09.2024 – 15:00	Bewölkt, trocken, kein Wind, 13°C
10	07.10.2024 – 14:40	Leicht bewölkt, trocken, leichter Wind, 18°C

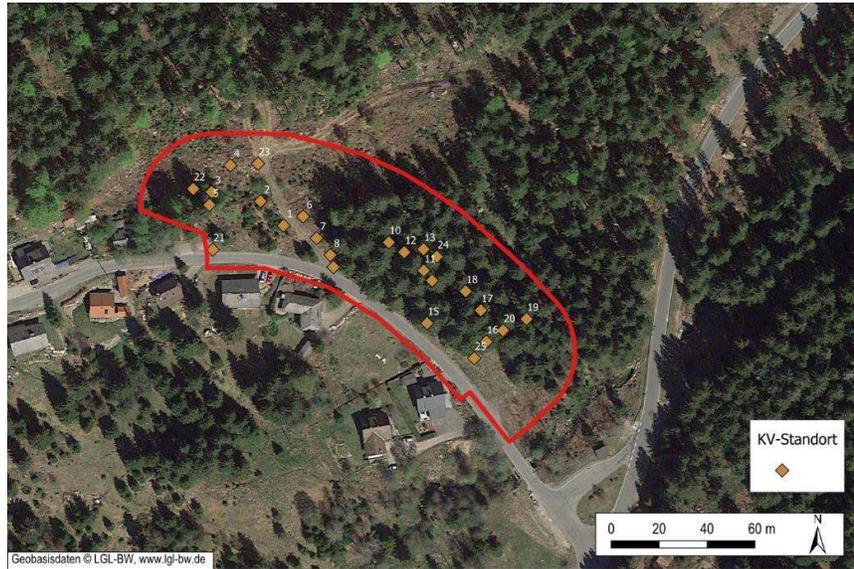


Abb. 5: Standorte der künstlichen Verstecke zur Reptilienkartierung; Plangebiet (rot umrandet), KV-Standorte (braunes Quadrat); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

#### Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt zwölf Mal Waldeidechsen und 36-mal Blindschleichen gesichtet. Insgesamt wurden keine planungsrelevanten Reptilien im Vorhabengbiet verzeichnet.

## 7.2 Fledermäuse

### 7.2.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	<p>Die Untersuchungen wurden durch faktorgruen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (faktorgruen, 2024) durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Habitatpotenzialeinschätzung am 22.02.2023 wurde das Gebiet tagsüber begangen und eine Bewertung der Fläche als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum sowie die Anbindung an angrenzende Teillebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht.</p>
<i>Vertiefende Untersuchungen</i>	<p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden keine Erfassungen durchgeführt.</p>
<i>Gebietsbewertung</i>	<p>Bei den permanent umzuwandelnden Waldflächen im Plangebiet handelt es sich um einen aus Pflanzung hervorgegangenen Nadelbaumbestand mit einem Bestandesalter von &gt; 80 Jahren und aus Naturverjüngung hervorgegangenen, fichtendominierten Sukzessionswaldflächen mit einem Bestandesalter bis zu 25 Jahren.</p> <p>Innerhalb der Sukzessionswaldflächen besteht aufgrund des geringen Alters der Gehölze kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Im Bereich des älteren Nadelbaumbestandes können jedoch Wochenstuben-, Paarungs- und Sommerquartiere für Einzeltiere im Kronenbereich von Altbäumen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem könnte der lückige Bestand als Jagdhabitat und die angrenzenden Forstwege als Flugschneisen genutzt werden.</p> <p>Im Plangebiet sind somit die Voraussetzungen für ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten gegeben.</p>
<i>Betroffenheit von Fledermausarten</i>	<p>Da das potenziell betroffene Braune Langohr im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und national streng geschützt ist, wird die Art vorsorglich als eingriffsrelevant und potenziell von den Verbotstatbeständen des § 44 des BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine verkehrstechnische Erschließung ist nicht zu erwarten.</p>

### 7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

#### Braunes Langohr

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	<p>Von den im Anhang IV aufgeführten Fledermausarten ist im Plangebiet aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats vor allem mit Braunen Langohren zu rechnen. Vorkommen der Art sind unter anderem im Bereich des nahe gelegenen Habsbergs bekannt. Wochenstuben wurden unter anderem an verschiedenen Orten im Schwarzwald im kaum einsehbaren Wipfelbereich älterer Tannen und Fichten nachgewiesen.</p>
--	--

Das Braune Langohr ist eine waldgebundene Fledermausart mit einem hohen Bedarf an Baumquartieren. Es bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder und nutzt dort vor allem Baumhöhlen, aber auch Nistkästen sowie Spalten hinter Borke als Sommerquartiere. Die Tiere zeigen eine ausgeprägte Quartiertreue und wechseln ihre Wochenstuben häufig. Besonders Altbaumbestände mit Höhlenbäumen sind für den Erhalt der Quartiere essenziell, da deren Einschlag insbesondere im Sommer zu Quartierverlusten und Beeinträchtigungen der Wochenstuben führt. Als Winterquartiere nutzt das Braune Langohr Höhlen, Stollen oder Keller.

Die durch die Planung betroffenen Altbäume im Eingriffsbereich bieten Wochenstubenquartierpotenzial für das Braune Langohr und ggf. weitere planungsrelevante Fledermausarten.

*Tötungs-/ Verletzungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Die durch die Planung betroffenen Altbäume im Eingriffsbereich bieten Sommer-, Paarungs- und Wochenstubenquartierpotenzial für das Braune Langohr und ggf. weitere planungsrelevante Fledermausarten.

Im Zuge von Baumfällungen kann es zur Tötung von Individuen kommen. Das Risiko der Tötung oder Verletzung ist signifikant.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch eine Beschränkung der Rodungszeiträume auf die Wintermonate (31.09.-01.03) abgewehrt werden, da sich Fledermäuse in diesem Zeitraum in den Winterquartieren befinden.

Die vorgenannte Anforderung wird durch die Maßnahme V3 (s. 9.1 erfüllt, die Rodungsarbeiten auf den oben genannten Zeitraum beschränkt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

*Störungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist als erhebliche Störung und somit als erfüllter Verbotstatbestand zu bewerten.

Als lokale Population des Braunen Langohrs ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Die Fällung von Quartiersbäumen, insbesondere während der Sommermonate, führt zwangsläufig zum Verlust von Quartieren und stellt somit eine erhebliche Störung der lokalen Population dar. Auch der Verlust essenziellen Nahrungshabitats sowie bau- oder anlagebedingte Lichtemissionen, die zur Aufgabe von Transferwegen oder Quartiersbäumen führen, sind als erhebliche Störung zu bewerten.

Die durch die Planung betroffenen Altbäume im Eingriffsbereich bieten Sommer-, Paarungs- und Wochenstubenquartierpotenzial für das Braune Langohr und ggf. weitere planungsrelevante Fledermausarten. Der lückige Waldbestand stellt zudem potenzielles Jagdhabitat dar.

Einzelziehende Individuen können in die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Waldgebiete mit ähnlicher Bestandesstruktur ausweichen. Diese Bestände bieten sie zudem ein Ausweichhabitat für Jagdaktivitäten, sodass der Verlust des Plangebiets nicht als Verlust eines essenziellen Jagdhabitats einzustufen ist.

Zur Vermeidung der lichtbedingten Aufgabe von Flugrouten sind die Vorgaben zur fledermausfreundlichen Beleuchtung gemäß Vermeidungsmaßnahme 4 (V4; vgl.9.1) umzusetzen.

Durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 (vgl. Kap. 9.2) zur Vermeidung des Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ein. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V4 und CEF 1 tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Bei einer Rodung der Altbäume im Plangebiet kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen einer Wochenstube im Plangebiet kann jedoch ohne vertiefende Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere in den Kronenbereichen der alten und groß dimensionierten Tannen und Fichten im Plangebiet besteht Paarungs- und Wochenstubenquartierpotenzial.

Bei einer Rodung der Altbäume im Plangebiet kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Wochenstubenquartieren durch die Rodung der Altbäume im Plangebiet ist durch die Anbringung von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen vorgezogen auszugleichen. Dazu ist die Maßnahme CEF1 (Kap. 9.1) umzusetzen. Durch Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen CEF1 kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als hinreichend ausgeglichen bewertet werden.

*Fazit*

Für die Art treten bei Einhaltung allgemeiner und spezifischer Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 9.1) und einer Kompensationsmaßnahme (s. Kap. 9.2) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

## 8. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

### 8.1 Schmetterlinge

#### 8.1.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Es fanden zwei Begehungen im Juli und August zur Erfassung des tagaktiven Nachtfalters Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) statt (s. Tab. 5). Die Art besiedelt thermophile Säume, Lichtungen, Weg- und Straßenränder und vergleichbare Biotope (ALBRECHT ET AL. 2015). Es wurde sowohl nach fliegenden Individuen als auch nach deren Futterpflanzen, v.a. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), gesucht.

*Tab. 5: Erfassungstage Schmetterlinge*

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	25.07.2024 – 10:25	Sonnig, trocken, leichter Wind, 19°C
2	27.08.2024 – 11:35	Sonnig, trocken, leichter Wind, 20°C

*Ergebnisse der Erfassung*

Die Spanische Flagge wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die bevorzugte Futterpflanze der Imagines konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

## 9. Erforderliche Maßnahmen

### 9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

*Vermeidungsmaßnahme 1 (V1)* Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

*Vermeidungsmaßnahme 2 (V2)* Um eine Aufgabe begonnener Bruten zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten nicht zwischen Anfang Februar und Ende Juli beginnen. Wenn größere Baupausen auftreten sollten, ist ein Monitoring bzw. eine ökologische Baubegleitung notwendig, um zu überprüfen, ob Vögel in der Nähe angefangen haben zu brüten. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

*Vermeidungsmaßnahme 3 (V3)* Die Rodung der Bäume innerhalb des Plangebiets darf wegen möglicher Vorkommen von Fledermausarten nur im Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 01.03. eines jeden Jahres erfolgen.

*Vermeidungsmaßnahme 4 (V4)* Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sind nach oben und seitlich abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder).

### 9.2 Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1 (CEF1)* Um den Verlust an Quartiersmöglichkeiten auszugleichen, sind in den angrenzenden Waldflächen im direkten Umfeld des Plangebiets 18 Fledermaus-Quartierkästen vor Beginn der Rodungen und bis spätestens Ende Februar des Jahres, in dem mit den Rodungsmaßnahmen begonnen werden soll, anzubringen.

Erläuterung:

Die Festlegung der Anzahl erfolgt mittels eines Flächenansatzes, bei dem je angefangene 500 qm geeignetem Waldbestand die Anbringung von zwei Kästen veranschlagt wird. Gemäß Waldumwandlungsantrag liegen im Plangebiet an geeignetem Waldbestand 4.335 qm an Nadelbaumbestand mit einem Alter > 80 Jahre vor. Bei den restlichen 5.059 qm handelt es sich um Jungbestände, die keine Eignung für Fortpflanzungsstätten aufweisen und daher nicht berücksichtigt werden.

Vorgaben:

Es sind Fledermausflachkästen mit Eignung als Paarungs- und Wochenstubenquartier für eine Vielzahl von waldbewohnenden Fledermausarten anzubringen (z.B. Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF von Schwegler).

Die Kästen sind in min. 3 m Höhe an stabilen Stamm- / Astpartien ost- bis südexponiert abzurigen, ohne unmittelbar versperrende Anflughindernisse (Äste o.a.).

Für die Kästen besteht eine Erhaltungsverpflichtung für die Dauer von 25 Jahren, die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert wird.

Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Beschädigte oder zerstörte Kästen sind zwischen dem 1. November und dem 01. März zu ersetzen.

## 10. Zusammenfassung

*Anlass und Aufgabenstellung*

Die Gemeinde Schluchsee möchte einen Bebauungsplan im Bereich Stellewald aufstellen. Die Fläche umfasst ca. 9.983 m<sup>2</sup>. Der Bereich ist heute dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Um Planungsrecht zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument umfasst die Relevanzprüfung sowie die vertiefende Prüfung einschließlich der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen.“

*Relevanzprüfung*

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

*Erfassungen*

Auf Grundlage der Relevanzprüfung wurden im Jahr 2024 zwischen März und November Erfassungen der Artgruppen Vögel, Reptilien (Kreuzotter, Schlingnatter) und Schmetterlinge (Spanische Flagge) durchgeführt. Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt; hier erfolgt die Berücksichtigung anhand des Lebensraumpotenzials.

Dabei wurden insgesamt 32 Vogelarten, darunter die planungsrelevanten Arten Grünspecht, Schwarzspecht und Sperlingskauz erfasst. Die Kartierung von Schlangen und Spanischer Flagge ergab keine

Nachweise (abgesehen von Arten allgemeiner Planungsrelevanz wie Waldeidechsen und Blindschleichen).

*Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG*

Die Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass mehrere Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verstößen zu verhindern

*Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen*

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

V 2: Um eine Aufgabe begonnener Bruten zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten nicht zwischen Anfang Februar und Ende Juli beginnen. Wenn größere Baupausen auftreten sollten, ist ein Monitoring bzw. eine ökologische Baubegleitung notwendig, um zu überprüfen, ob Vögel in der Nähe angefangen haben zu brüten. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 3: Einschränkung der Rodungen auf den Zeitraum vom 31.10. bis 01.03. zum Schutz von Fledermaus-Wochenstuben.

V 4: Nächtliche Außenbeleuchtung muss insekten- und fledermausfreundlich sein.

CEF 1: 18 Fledermaus-Quartierskästen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten in den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

*Fazit*

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Vögel können bei Durchführung des Planvorhabens vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die vorgezogene Anbringung von 18 Quartierskästen kann der potenzielle Verlust von Wochenstubenquartieren planungsrelevanter Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

## 11. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. MÜLLER, HEIDELBERG, 480 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAMMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Anhang

## Begriffsbestimmungen

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Bewertung des Erhaltungszustandes:

#### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation

*Foto 1: Östlicher Teil des  
Untersuchungsgebiet;  
Blickrichtung Norden*



*Foto 2: Östlicher Teil des  
Untersuchungsgebiet;  
Blickrichtung Süden-  
Westen*



Foto 3: Künstliches Versteck (KV)



Foto 4: Waldeidechse beim Sonnenbaden



Foto 5: Blindschleiche



Foto 6: Grasfrosch



Foto 7: Stehendes Tot-  
holz

